

A) § 7 Abs. 1 und 2 in der am 01.01.2015 geltenden Fassung:

§ 7

Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewasser

Abs. 1 Bei der Einleitung von Grund-, Tag- und Drainagewasser hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten und geeichten Wasserzähler zu führen. Den Nachweis über den ordnungsgemäß funktionierenden Wasserzähler obliegt dem Gebührenpflichtigen. Ist dem Gebührenpflichtigen der Einbau eines solchen Wasserzählers nicht zumutbar, so ist die Stadt berechtigt, die aus diesen Anlagen zugeführten Wassermengen zu schätzen (z.B. auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpleistung sowie Betriebsstunden der Wasserpumpe). Eine Schätzung erfolgt auch, wenn der Wasserzähler nicht ordnungsgemäß funktioniert.

Abs. 2 Die Ermittlung des Gebührensatzes erfolgt auf Quadratmeter-Basis. Die tatsächlich oder geschätzten eingeleiteten Wassermengen (m^3) werden unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Jahresniederschlagsmenge auf Quadratmeter umgerechnet. Es wird eine durchschnittliche Jahresniederschlagsmenge von $0,8 m^3$ pro m^2 für die Berechnung zugrunde gelegt.

B) § 7 in der ab 01.01.2018 geltenden Fassung:

§ 7

Gebühr für Grund-, Tag- und Drainagewasser

Abs. 1 Bei der Einleitung von Fremdwasser oder anfallendem Wasser durch Bohrungen in das öffentliche Kanalsystem (z.B. im Rahmen der Umsetzung von Bauvorhaben) hat der Gebührenpflichtige den Mengennachweis durch einen geeichten Wasserzähler zu führen. Vor Inbetriebnahme dieses Wasserzählers hat sich der Gebührenpflichtige über dessen ordnungsgemäßen Zustand zu informieren. Die Folgen, die sich aus einem defekten oder nicht geeichten Wasserzähler ergeben, gehen zu Lasten des Gebührenpflichtigen. Ist der Einbau eines Wasserzählers nicht möglich, nicht zumutbar oder ist der Wasserzähler defekt oder nicht geeicht, so ist die Stadt berechtigt, die dem Kanalsystem zugeführten Wassermengen zu schätzen bzw. die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen zu ermitteln. Die Schätzung erfolgt auf der Grundlage der durch die wasserrechtliche Erlaubnis festgelegten Entnahmemengen oder auf der Grundlage der Pumpenleistung in Verbindung mit den angefallenen Betriebsstunden. Sofern keine oder keine plausiblen Daten durch den Gebührenpflichtigen vorgelegt werden, ist das Abwasserwerk berechtigt die notwendigen Informationen durch gutachterliche Stellungnahme auf Kosten des Gebührenpflichtigen einzuholen. Die mitgeteilte oder geschätzte m^3 -Menge muss für die Gebührenermittlung auf m^2 umgerechnet werden (siehe Abs. 2). Der Divisor für die Umrechnung beträgt, aufgrund der durchschnittlich ermittelten Jahresniederschlagsmenge $0,8 m$.

Abs. 2 Bezogen auf das Tag- oder Oberflächenwasser wird die Einleitmenge auf der Quadratmeter-Basis der betroffenen Grundstücksflächen ermittelt, sofern eine Mengenermittlung mittels geeichtem Wasserzähler im Sinne des Abs. 1 nicht möglich ist. Die tatsächlich eingeleiteten oder geschätzten Wassermengen werden unter Heranziehung der durchschnittlichen Jahresniederschlagswassermenge auf m^2 umgerechnet. Pro m^2 Grundstücksfläche werden $0,8 m^3$ für die Berechnung zugrunde gelegt.